

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

29. Änderung des FNP – Castell Steineck

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk		Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 04.08.2014		Unterschrift:			
Abnahmedatum: 15.08.2014		Unterschrift:			

Bekanntmachung

Wirksam werden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Castell Steineck

Der Rat der Stadt Lohmar am 13.05.2014 die 29. Änderung des Flächennutzungsplan beschlossen und die Begründung incl. Umweltbericht zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksregierung in Köln hat mit Verfügung vom 18.06.2014 Az.: 35.2.11-86 - 30/14 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Lohmar am 13.05.2014 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Auflage:

Die, in der Legende der Planzeichnung, nach SO eingetragene Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ist zu streichen.

Begründung der Auflage:

Die Auflage hat klarstellenden Charakter; großflächiger Einzelhandel ist im Plan nicht dargestellt.

Im Auftrag

Gez.: Jeuck

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung incl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Hauptstraße 29, 53797 Lohmar, Zimmer 228, eingesehen werden.

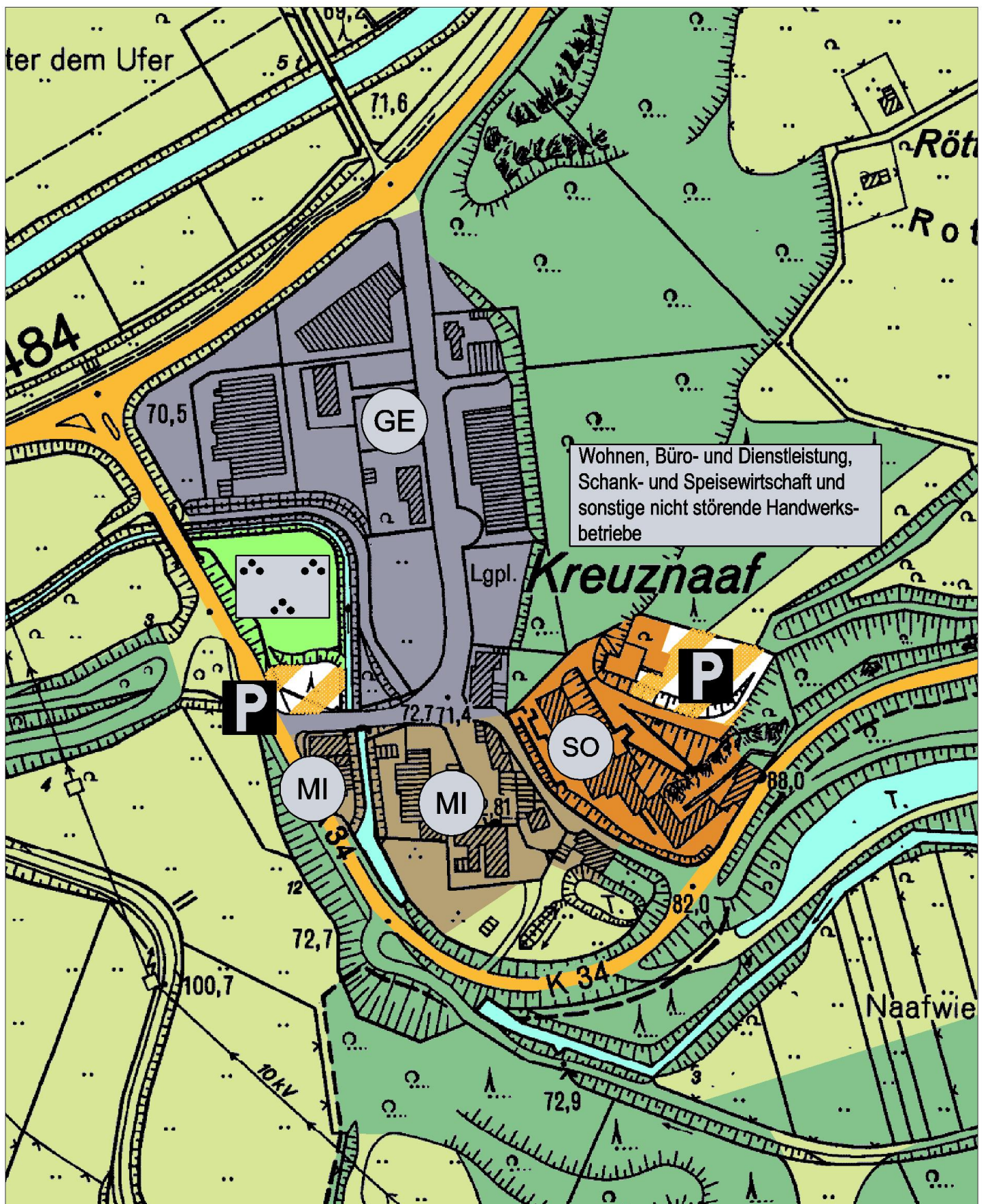
Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustande kommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

53797 Lohmar, den 28.07.2014



Bürgermeister



29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar

Maßstab 1: 2500